Satzung des Kreisverbandes Rhein-Pfalz der Alternative für Deutschland

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Alternative für Deutschland in den Grenzen des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis.
(2) Sitz des Kreisverbandes ist Schifferstadt
(3) Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt auf Initiative der im jeweiligen Gebiet lebenden Mitglieder, die Gründung ist durch den Landesvorstand zu bestätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz in dessen Tätigkeitsgebiet haben. sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebietsverband durch Beschluss des Landesverbandes gestattet wurde.
(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband zugewiesen.
(3) Das Mitglied hat den Wechsel seines Wohnsitzes unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzuzeigen.
(4) Die Regelung der § 2 bis 7 der Bundessatzung gilt auch in Bezug auf den Kreisverband.
(5) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
(6) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4 Die Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste politische Organ der AfD im Kreisverband.
(2) Die Kreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der AfD im jeweiligen Landkreis, oder der kreisfreien Stadt zusammen.
(3) Die Kreisversammlung beschließt:
   a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
   b) über den vor der Neuwahl des Kreisvorstandes zu erstattenden Rechenschaftsbericht des scheidenden Vorstands und dessen Entlastung.
(4) Die Kreisversammlung wählt:
   a) den Kreisvorstand
   b) die Rechnungsprüfer
   c) die vom Kreisverband zum Bezirksparteitag sowie dem Landesparteitag zu entsendenden Delegierten.
   d) die Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung.
   e) die Kandidaten für die nach Gemeinde- oder Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte.
(5) Die Kreisversammlung ist mindestens einmal im Jahre durch den Kreisvorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per mail zu erfolgen.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreisversammlung vom Kreisverband einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, sie ist schriftlich oder per mail einzuberufen.
(7) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung können vom jedem Organ des Kreisverbandes sowie von jedem Mitglied eingebracht werden.
(8) Anträge müssen der Kreisversammlung spätestens 7 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen, mindestens 3 Tage vor der Kreisversammlung sollen sie den Mitgliedern bzw. Delegierten zugehen. Anträge sind ohne Fristwahrung zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
(9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie mit der Betragszahlung nicht im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5. Geschäftsordnung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Versammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(5) Die geschäftsordnungsgemäßen Feststellungen und Beschlüsse der Kreisversammlung sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlkreisversammlung

(1) Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt.
(2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitglieder der AfD im Wahlkreis.
(3) Die Wahlkreisversammlung wird von den Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Stichtag für die Zahl der Mitglieder ist die Mitgliederzahl zum Monatsende des letzten Monats, der der Einberufung vorangeht.
(4) Die Wahlkreisversammlung wählt einen Vorsitzenden, der ihre Versammlung leitet.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
   a. dem Kreisvorsitzenden
   b. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
   c. dem Kreisschatzmeister
   d. dem Kreisschriftführer
   e. ab einer Größe von mehr als 15 Mitgliedern bis zu drei Beisitzern
(2) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
   a. die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
   b. die Vorbereitung und Einberufung der Kreisversammlung

§ 8 Amtsdauer

(1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit endet nicht vor der Kreismitgliederversammlung im zweiten Amtsjahr.
(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand des Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist zu begründen. Er ist auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisversammlung zu behandeln und muss mit der Einladung versendet werden. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Mitglieder ist die Mitgliederanzahl des Kreisverbandes zum Ende des Monates vor der Antragstellung.

(3) Spricht die Mitgliederversammlung dem Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Die Kreisversammlung wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
(4) Die Amtsdauer des so gewählten Vorstandes gilt nur bis zur nächsten Kreisversammlung.

§ 9 Finanzordnung

(1) Die Kreisversammlung kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Ist eine solche nicht beschlossen, gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass der Kreisschatzmeister berechtigt ist, Konten für den Kreisverband zu eröffnen und zu verwalten.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Änderungen dieser Satzung. Die Änderungen dürfen nicht zu Dissens mit der Landessatzung führen.

§ 11 Sonstige Nebenordnungen

Sofern nichts anderes beschlossen ist, gelten die sonstigen Nebenordnungen zur Landessatzung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 18. Januar 2014 in Schifferstadt, in Kraft.